

Post-Nr: 4

Akt-Zahl: 873974-2021

Dienststellenantrag | Jürgen Czernohorszky | Tagesordnung

Grundinformationen

Eingebracht von: MA 22 - Umweltschutz
SachbearbeiterIn: Joachimsthaler, Manfred, Mag.
Geschäftsgruppe: Klima, Umwelt, Demokratie und Personal
Zutreffender Paragraph: Noch nicht befüllt
Zuständigkeit: Land
Zurück an: MA 22 - Umweltschutz
Beschlussbogen Betreff: Österreichische Post AG; "Neuentwicklung Postsportviertel"; Feststellungsverfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Detail zur kommenden Sitzung

Tagesordnungstext: Österreichische Post AG; "Neuentwicklung Postsportviertel"; Feststellungsverfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)
Protokolltext:

Gremienweg

14.09.2021

Post-Nr.: 4
Gremium: Landesregierung
Berichterstatter: Jürgen Czernohorszky



An die
Wiener Landesregierung

Dresdner Straße 45,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA22 – 873974-2021-2
Österreichische Post AG
Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“;
Feststellungsverfahren gemäß
§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Wien, 20. Juli 2021

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat für
Klima, Umwelt, Demokratie und
Personal
Mag. Jürgen Czernohorszky

Magistratsdirektion –
Geschäftsbereich Recht

Herrn Landesamtsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, stellte mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, ergänzt mit Schriftsatz vom 24. Februar 2021 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Die Österreichische Post AG plant auf dem 13,2703 ha großen Vorhabensgebiet neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung die Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers, eines Hotels sowie mehrerer Wohnbauten mit insgesamt 1100 Wohneinheiten. Die Gesamtbruttogeschossfläche soll künftig ca. 103.700 m² betragen. Weiters umfasst das Vorhaben die Neuerrichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, wobei 593 nicht öffentlich und 90 öffentlich zugänglich sind. Somit sollen künftig 1.122 KFZ-Stellplätze bestehen. Dabei wird bei den nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch einen Schranken sichergestellt, dass sie für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Im Hinblick auf eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des geplanten Vorhabens waren folgende Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen:

Z 18 lit. b

Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m².

Z 19 lit. b

Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 20 lit. a

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Z 20 lit. b

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Z 21 lit. b

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, weil Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt sind bzw. die Einzelfallprüfung ergeben hat, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Daher wird auch keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ausgelöst.

Die Stadt Wien – Umweltschutz stellt daher den

Antrag,

die Wiener Landesregierung wolle den in der Beilage angeschlossenen Entwurf eines Feststellungsbescheides zum Beschluss erheben.

Sachbearbeiter:
Mag. Manfred Joachimsthaler
Telefon +43 1 4000 73666

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin

Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter

Beilagen:

Bescheidentwurf mit Gesamtakt und Parie A (Beilagen 1-7)

1120 Wien

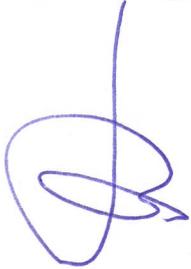
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz

DVR:0000191

1200 Wien, Dresdner Straße 45
Fax: +43 1 4000 9973415
Tel.: +43 1 4000 73440
e-mail: post@ma22.wien.gv.at

Zustellschein

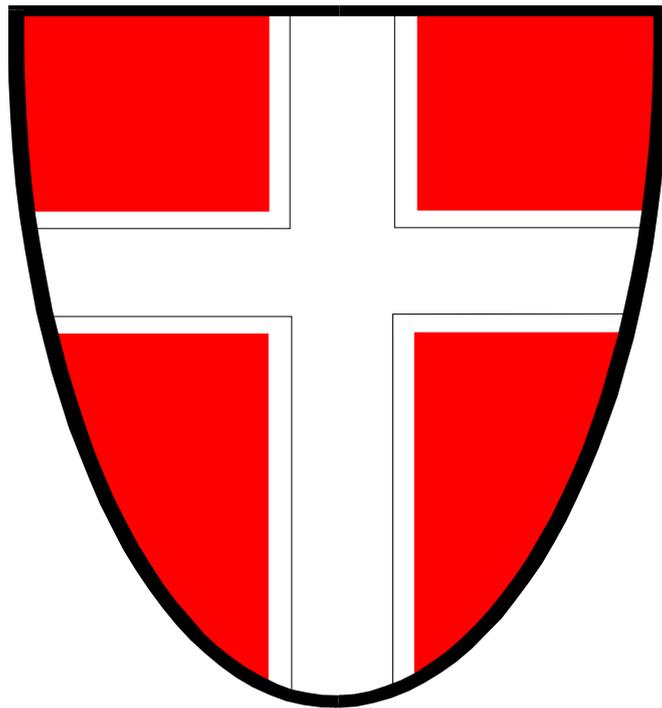
Zustelltag

GZ	Empfängerin	Empfangsbestätigung
873974/2021 erecht Schreiben 20.7.2021 Jouchimthalder	GGK + Bilgen	 WINTER

AF-00014 - S1/1 - 102007 Sonja Koza

FN:248

Wiener Landesregierung



Vorhaben
„Neuentwicklung Postsportviertel“

Wiener Landesregierung

XXXX-2021

Wien, am 14. September 2021

Österreichische Post AG
Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“;
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Spruch

I.)

Aufgrund des von der Österreichische Post AG, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Währinger Straße 2-4/1/29, 1090 Wien, gestellten Antrages vom 22. Dezember 2020, ergänzt mit dem Schriftsatz vom 24. Februar 2021, wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Neuentwicklung** Postsportviertel“ nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 7 **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7 und Abs. 5 iVm § 1 Abs. 1 Z 1 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018;
- § 3 Abs. 7 iVm 2 und Abs. 4 iVm Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 20 lit. a und b UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 6 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.

II.)

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der Österreichische Post AG eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 6,54** vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden

Zahlungsanweisung genannten Frist bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen. Die Frist läuft ab Zustellung dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

Tarif I A Ziffer 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 32/2014.

Begründung

Zu Spruchteil I.)

Zum Feststellungsantrag und zum Verfahrensablauf

Die Österreichische Post AG, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Währinger Straße 2-4/1/29, 1090 Wien, stellte mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, ergänzt mit Schriftsatz vom 24. Februar 2021 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Vorhabensgebiet liegt im 17. Wiener Gemeindebezirk, an der Grenze zum 18. Bezirk. Das Vorhabensgebiet wird von der Lidlgasse im Westen, der Trasse der Vorortelinie und der Schumanngasse im Norden und der Rosensteingasse im Osten begrenzt. Im Süden grenzt das Vorhabensgebiet an einen bestehenden Wohnbau und die Roggendorfgasse bzw. einen städtischen Kindergarten. Eine genaue Abgrenzung des Vorhabensgebietes findet sich im mit amtlichen Sichtmerk versehenen Plan „Masterplan Postsport Viertel+, Version 0.2 Konzept, Abgrenzung Projektfläche UVP“.

Die Antragstellerin plant auf dem 13,2703 ha großen Vorhabensgebiet neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung die Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers, eines Hotels sowie mehrerer Wohnbauten mit insgesamt 1.100 Wohneinheiten. Die Gesamtbruttogeschossfläche soll künftig ca. 103.700 m² betragen. Weiters umfasst das Vorhaben die Neuerrichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, wobei 593 nicht öffentlich und 90 öffentlich zugänglich sind. Somit sollen künftig 1.122 KFZ-Stellplätze bestehen. Dabei wird bei den nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch einen Schranken sichergestellt, dass sie für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Mangels Vollständigkeit der Unterlagen erging eine Verfahrensordnung gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/91, idF BGBl. I Nr. 58/2018, an die Antragstellerin. Seit dem 24. Februar 2021 sind die Antragsunterlagen vollständig.

Die erkennende Behörde hat erwogen:

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

„Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. [...]

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.“

§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

Z 1 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind [...]

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder

genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. [...]

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei der Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000 lautet:

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke der Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten;
 - b) Beschreibung des Vorhabenstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden;
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt. [...]

§ 3a Abs. 3 UVP-G 2000 lautet:

Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019

Die Schutzgebiete der Kategorie D werden in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 dieser Verordnung gilt

- a) hinsichtlich des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf sowie
- b) hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ im Stadtgebiet von Wien die Katastralgemeinden Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Brigittenau

als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Das geplante Vorhaben soll im 17. Wiener Gemeindebezirk (Hernals, Katastralgemeinde 01402 Hernals) verwirklicht werden und liegt somit in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000. Vor diesem Hintergrund kommt für die Tatbestände „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze“ und „Einkaufszentren“ – anders als für die Tatbestände „Städtebauvorhaben“ und „Beherbergungsbetriebe“ – der niedrigere Schwellenwert der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung.

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommen folgende Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Betracht:

Z 18 lit. b

Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m².

Z 19 lit. b

Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 20 lit. a

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Z 20 lit. b

Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.

Z 21 lit. b

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

1. Zum Tatbestand Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000):

Einer UVP-Pflicht unterliegen Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 m².

Städtebauvorhaben sind nach der Fußnote 3a zu Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinausreichenden Einzugsbereich. [...]

Die Antragstellerin plant neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung die Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers, eines Hotels sowie mehrerer Wohnbauten mit einer Bruttogeschossfläche von 103.700 m² und einer Grundfläche von 132.703 m².

Die Nutzfläche für Wohnen soll insgesamt 71.999 m² betragen. 2.200 m² sind für den Handel (Nahversorger), 1.430 m² für Büros, 720 m² für ein Hotel und 1.430 m² für gewerbliches Wohnen vorgesehen. Laut dem Planungskonzept (Postsport Viertel+ Planungskonzept, Stand: Oktober 2020) sind 1.100 Wohneinheiten geplant. Weiters umfasst das Vorhaben die Errichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, wobei 593 nicht öffentlich und 90 öffentlich zugänglich sind.

1.2 Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 7 iVm Abs. 5 iVm § 1 Abs. 1 in richtlinienkonformer Auslegung des UVP-G 2000:

Durch den Tatbestand „Städtebauvorhaben“ setzt das UVP-G 2000 den Tatbestand „Städtebauprojekte“ des Anhanges II Z 10 lit. b der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-RL), ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2012 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.4.2014 S.1, um, wobei sich der Gesetzgeber für die Entscheidung, ob durch ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist, eines fixen Schwellenwertsystems bedient hat.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2019, zZ Ra 2019/05/0013-17, betonte der Verwaltungsgerichtshof die Verpflichtung, gesetzliche Bestimmungen, die in Umsetzung einer unionsrechtlichen Richtlinie erlassen wurden, so weit wie möglich im Lichte des Wortlauts und des Zweckes dieser Richtlinie auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ziel zu erreichen. Da durch das UVP-G 2000 die UVP-RL umgesetzt wird, ist im Zweifel daher auch ein Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 richtlinienkonform auszulegen.

Art. 2 Abs. 1 der UVP-RL sieht vor, dass Projekte bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Art. 4 Abs. 2 UVP-RL regelt, dass bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, wobei die Mitgliedstaaten diese Entscheidung anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand von festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien treffen. Dieser Spielraum wird jedoch zum einen durch die verpflichtende Berücksichtigung der unionsrechtlich vorgegebenen Auswahlkriterien des Anhangs III, zum anderen durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten iSd Art. 2 Abs. 1 UVP-RL, all jene Projekte einer UVP-Pflicht zu unterwerfen, bei denen aufgrund ihrer Art, Größe oder des Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird, eingeschränkt.

Aufgrund des Erkenntnisses vom 11. Dezember 2019, zZ Ra 2019/05/0013-17 ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der mit der UVP-Richtlinie verfolgten Zielsetzung, insbesondere nach den in Art. 2 Abs. 1 und in Anhang III dieser Richtlinie ausgeführten Kriterien, für das Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung die notwendige Gewissheit bestehen muss, dass bei einem Städtebauvorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Antragstellerin plant auf dem 13,2703 ha großen Vorhabensgebiet neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung die Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers, eines Hotels sowie mehrerer Wohnbauten mit insgesamt 1.100 Wohneinheiten. Die Gesamtbruttogeschossfläche soll künftig ca. 103.700 m² betragen. Weiters umfasst das Vorhaben die Neuerrichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, womit künftig 1.122 KFZ-Stellplätze bestehen sollen. Dieses Stadtentwicklungsvorhaben ist ein „Städtebauprojekt“ im Sinne des Anhangs II Z 10 lit. b der UVP-RL, da es sich um ein in seinem Wesen nach städtisches Projekt handelt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens und der Intensivierung des Verkehrs, der durch unterschiedliche Nutzungen indiziert wird, besteht ohne Prüfung im Einzelfall nicht die notwendige Gewissheit, dass bei diesem Projekt trotz Unterschreitens der Schwellenwerte des Anhangs 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Es ist deshalb unter richtlinienkonformer Auslegung des UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 normiert für den Fall, dass die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, sich diese hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat. Diese Grobprüfung ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität

negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation vorzunehmen. Der Maßstab, der an die Projektunterlagen anzulegen ist, ist daher nicht so hoch anzusetzen wie dies in einem Bewilligungsverfahren der Fall wäre, da keine vorgezogene UVP durchgeführt werden soll. Nichtsdestotrotz hat eine konkrete Gefährdungsprognose in Hinblick auf das zur Beurteilung anstehende Projekt zu erfolgen und ist eine Aussage zu den Schutzgut- oder Schutzzweckbeeinträchtigungen, mit denen durch dieses zu rechnen ist, zu treffen (vgl. BVwG 21. Juli 2016, W225 2119951-1; VwGH 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066).

Zur Beurteilung allfälliger erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 legte die Antragstellerin ein Verkehrstechnisches Gutachten vom 30. November 2020 (TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH; Beilage 2), ein Schadstofftechnisches Gutachten vom 30. November 2020 (TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ LEIBETSEDER e.U.; Beilage 3), ein Schalltechnisches Gutachten vom 30. November 2020 (TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH und TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ LEIBETSEDER e.U.; Beilage 4), einen Bericht zu den zoologisch und botanischen Erhebungen zu artenschutzrechtlich relevanten Gruppen vom 15. Oktober 2020 (Nyctalus zoologische Forschung GesmbH; Beilage 5), eine Vegetations- und Biotoptypenkartierung vom 12. August 2020 (Mag. Barbara Dillinger; Beilage 6) und Fachliche Unterlagen zu den Schutzgütern Fläche und Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter vom Februar 2021 (Arge PEP; Beilage 7) vor.

Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (§ 1 Abs. 1 lit a UVP-G 2000)

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist. Dazu legte die Antragstellerin den zuvor erwähnten Bericht zu den zoologisch und botanischen Erhebungen zu artenschutzrechtlich relevanten Gruppen sowie eine Vegetations- und Biotoptypenkartierung vor.

Für die Beantwortung der Frage, wann mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist, bieten die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-RL), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014 S. 70, sowie der Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010 S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1010, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019 S. 115, Anhaltspunkte, da die Anhänge der genannten Richtlinien unter anderem natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nennen, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Von erheblichen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut ist dann auszugehen, wenn das Vorhaben ein Gebiet, das signifikant zum Schutz eines Lebensraumtyps des Anhangs I oder einer

Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie beiträgt, oder wenn das Vorhaben ein Gebiet, das für eine nach der Wiener Naturschutzverordnung - Wr. NschVO, LGBl. Nr. 05/2000 idF LGBl. Nr. 12/2010, geschützten Art von wesentlicher Bedeutung ist, beeinträchtigt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 4. Februar 2021 teilte er mit, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen aus der Sicht seines Fachbereiches vollständig und nachvollziehbar seien.

Laut dem Gutachten des Amtssachverständigen ist das Vorhabensgebiet kein Lebensraum des Anhangs I der FFH-RL. Es konnten keine Arten des Anhangs II der FFH-RL nachgewiesen werden. Es konnte eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Neuntöter *Lanius collurio*) nachgewiesen werden. Das Gelände trägt aber nicht signifikant zum Schutz der Art bei. Weiters konnten einige Arten nach der Wiener Naturschutzverordnung nachgewiesen werden. Für die Wiener Bestände dieser Arten ist das Gebiet aber nicht von wesentlicher Bedeutung.

Aufgrund der schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen ist daher davon auszugehen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (§ 1 Abs. 1 lit a UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000)

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist. Dazu legte die Antragstellerin ein schadstofftechnisches Gutachten vor.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft kann nur dann ausgegangen werden, wenn durch Immissionszusatzbelastungen die natürliche Zusammensetzung der Luft wesentlich geändert wird. (vgl. BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E)

Nach dem Leitfaden UVP und IG-L (Fassung 2020)¹ ist im Fall von bestehenden oder aufgrund des beantragten Vorhabens zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen der in der Anhang 1 des Immissionschutzgesetzes – Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 genannten Grenzwerte für die Jahresmittelwerte bzw. Kurzzeitwerte oder der Nichteinhaltung des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ im Untersuchungsgebiet jede, im Sinne des unten beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, relevante Zusatzbelastung als wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Sinne einer wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu werten.

Kommt es jedoch zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte oder wird das höchst zulässige Überschreitungskriterium für den Tagesmittelwert für PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L

¹ Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 59 ff ; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>.

eingehalten, so wäre eine Erheblichkeit auch nur dann gegeben, wenn eine wesentliche Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft vorliegt. Dies liegt aus luftreinhalte technischer Sicht dann vor, wenn diese zumindest eindeutig feststellbar ist. Eindeutig feststellbar ist gemäß Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E) in jedem Fall jenes Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen, das über den in Anlage 4 gemäß IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012, BGBl. II Nr. 127/2012 idF BGBl. II Nr. 154/2021 festgelegten Datenqualitätszielen für die Luftqualitätsbeurteilung liegt. Das strengste Datenqualitätsziel wird darin für ortsfeste Messungen definiert. Die Messunsicherheit beträgt demnach für ortsfeste Messungen von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15 % und für PM₁₀ plus/minus 25 %, wobei diese Prozentsätze für die Unsicherheit in Bezug auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L gelten.²

Im Sinne des nachstehend beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, das nach der Judikatur des Umweltsenats und des Verwaltungsgerichtshofes auch für Feststellungsverfahren maßgeblich ist, können irrelevante Zusatzbelastungen keinesfalls erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bewirken.

Dieses Konzept geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen geringfügiger Zusatzbelastungen derart gering sein können, dass sie als irrelevant einzustufen sind. Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionsituation zu nehmen. Dieses Konzept, dessen Heranziehung durch den Verwaltungsgerichtshof und den Umweltsenat mittlerweile als gängige Praxis bezeichnet werden kann (vgl. US 3. Dezember 2004, 5B/2004/11-18; VwGH 31. März 2005, 2004/07/0199), findet hauptsächlich Anwendung in Genehmigungsverfahren, bei denen die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet so hoch ist, dass die festgesetzten höchst zulässigen Immissionswerte – ohne der zu beurteilenden Zusatzbelastung – überschritten werden. Die Begründung für die Anwendung des Schwellenwertkonzeptes liegt darin, dass bereits die messtechnische Feststellung der Vorbelastung mit Unsicherheiten verbunden ist und daher die zu beurteilende Zusatzbelastung zumindest ein solches Ausmaß erreichen muss, um von der vorhandenen Vorbelastung unterschieden werden zu können. Es wird somit davon ausgegangen, dass eine geringfügige Zusatzbelastung, welche sich ja immer nur auf Prognosen stützen kann, die wiederum mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind, selbst bei Berücksichtigung eines „worst case“-Szenarios so gering sein kann, dass sie nicht von der vorhandenen Vorbelastung messtechnisch erfasst und unterschieden werden kann.

In diesem Sinne werden Zusatzbelastungen von ≤ 3 % eines Kurzzeitwertes (HMW, TMW) und von ≤ 1 % eines Langzeitwertes (JMW) als irrelevant angesehen, da sie keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Immissionsbelastung leisten.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 9. März 2021 führte er aus, dass der Untersuchungsraum ausreichend groß angenommen wurde sowie die für die Abgrenzung herangezogenen Kriterien schlüssig, nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen.

² Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Fassung 2020, S 60.

In diesem Gutachten führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung aus, dass - ungeachtet der unter den Grenzwerten liegenden Gesamtbelastung - die maximalen Immissionszusatzbelastungen für die Jahresmittelwerte von NO₂ teilweise (IP 4,5,14, IPmax) über den Irrelevanzschwellen (1 %) sowie die Jahresmittelwerte von PM₁₀ und die Halbstundenmittelwerte von NO₂ unter den Irrelevanzschwellen (1 % und 3 %) des von der Judikatur anerkannten Schwellenwertkonzeptes lägen.

	JM _W NO ₂		HM _W NO ₂		JM _W PM ₁₀	
	ZB	%	ZB	%	ZB	%
IP 1	0,1	0,3%	0,4	0,2%	0,1	0,2%
IP 2	0,1	0,3%	0,1	0,1%	0,0	0,0%
IP 3	0,3	1,0%	0,8	0,4%	0,1	0,2%
IP 4	1,4	4,7%	3,3	1,7%	0,3	0,9%
IP 5	0,5	1,7%	1,1	0,6%	0,1	0,3%
IP 6	0,3	1,0%	0,7	0,4%	0,1	0,1%
IP 7	0,2	0,7%	0,5	0,3%	0,1	0,1%
IP 8	0,2	0,7%	0,4	0,2%	0,1	0,1%
IP 9	0,1	0,3%	0,2	0,1%	0,1	0,2%
IP 10	0,2	0,7%	0,7	0,4%	0,1	0,2%
IP 11	0	0,0%	0,1	0,1%	0,0	0,0%
IP 12	0	0,0%	0	0,0%	0,0	0,0%
IP 13	0,2	0,7%	0,4	0,2%	0,0	0,1%
IP 14	0,4	1,3%	0,9	0,5%	0,1	0,3%
IPmax	1,5	5,0%	3,5	1,8%	0,3	0,8%

Tabelle 1: Relative Zusatzbelastungen an den Immissionspunkten in Bezug auf die Irrelevanzschwellen bezogen auf den Grenzwert ohne Toleranzmarge.

Es sei jedoch nicht zu erwarten, dass die sich aus Vorbelastung und vorhabensbedingter Immissionszusatzbelastung ergebende Gesamtbelastung die im IG - L vorgegebenen Grenz- oder Zielwerte überschreitet.

Zudem liege das Ausmaß an Immissionszusatzbelastung am meistbelasteten Beurteilungsort im Untersuchungsraum unter den in Anlage 4 der IG-L-MKV 2012 festgelegten Datenqualitätszielen für die Luftqualitätsbeurteilung (ortsfeste Messungen von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15% und für PM₁₀ plus/minus 25% bezogen auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L).

Zu den anderen Luftschadstoffen führte er aus, dass aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum und der modellierten Immissionen für die Leitsubstanzen NO₂ und PM₁₀ für die übrigen im IG-L geregelten Luftschadstoffe zu schließen sei, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten würden.

Zusammenfassend sei aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte für die Jahres- und Kurzzeitmittelwerte, des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ und der Einhaltung der in Anlage 4 IG-L-MKV 2012 festgelegten Datenqualitätsziele für ortsfeste Messungen mit keiner wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung des Schutzgutes Luft im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Es ist daher aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a UVP-G 2000

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist auszugehen, wenn durch Immissionen (Luftschadstoffe und Lärm) eine Gefahr für die Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung erfolgt.

Der Sachverständige für Humanmedizin wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe führte der humanmedizinische Sachverständige in seinem Gutachten vom 8. April 2021 aus:

„Feinstaub:

Aus medizinischer Sicht ist, bei Einhaltung einer maximalen Immissionszusatzbelastung von 0,3 µg PM₁₀ und PM_{2,5} pro m³ und Jahr, die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei einer Zusatzbelastung in dieser Größe nicht zu erwarten. Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung

und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigt als die Vorbelastung allein.

Stickstoffdioxid NO₂:

Der zu fordernde Grenzwert wird im konkreten Fall überall eingehalten, es sind daher keine wie immer gearteten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen zu erwarten. Aus medizinischer Sicht ist die aus dem gegenständlichen Projekt resultierende Stickstoffdioxid-Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen.“

Aufgrund der Feststellung des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, dass die Grenzwerte des Anhangs 1 und 2 des IG-L für die übrigen im IG-L geregelten Luftschadstoffe im Untersuchungsraum nicht überschritten werden, ist laut dem Gutachten des humanmedizinischen Sachverständigen davon auszugehen, dass aus humanmedizinischer Sicht jedenfalls keine Gefahr für die Gesundheit besteht.

Weiters führte der humanmedizinische Sachverständige aus, dass keine erheblichen Belästigungen zu erwarten seien.

Hinsichtlich des Auswirkungen durch Lärm führte der humanmedizinische Sachverständige aufbauend auf dem Gutachten des Amtssachverständigen für Schalltechnik aus:

„Geringfügige Änderungen von über längeren Zeiträumen gemittelten Beurteilungspegeln gleichförmiger Geräusche von bis zu maximal + 1,0 dB sind der Wahrnehmung des Menschen bzw. dessen Diskriminationsfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zugänglich. Erhebliche Belästigungen die als unzumutbar zu beurteilen wären sind daher auszuschließen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann man davon ausgehen, dass der zu erwartende Straßenverkehrslärmgesamtpegel, also die Immission im Nullplanfall plus einer maximalen Erhöhung um 0,9 dB (aufgrund des gegenständlichen Vorhabens), keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer zeigen wird, als die Straßenverkehrslärmimmissionen im Nullplanfall allein erwarten lassen.“

Aufgrund der Ausführungen des humanmedizinischen Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 1 lit. a UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Weitere Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter führte die Antragstellerin in den fachlichen Unterlagen aus, dass mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen ist. Zum Schutzgut Wasser führte die Antragstellerin aus, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen habe. Aus den Stellungnahmen der von der Behörde

beigezogenen Sachverständigen geht hervor, dass die Ausführungen der Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Sinne der im gegenständlichen Verfahren durchzuführenden Grobprüfung ist daher davon auszugehen, dass entsprechend den Angaben der Antragstellerin mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die genannten weiteren Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Aufgrund der durchgeführten Einzelfallprüfung steht daher fest, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter iSd § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist und daher aus dem Tatbestand Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000) keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

2. Zum Tatbestand Einkaufszentren (Anhang 1 Z 19 lit. b UVP-G 2000)

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Einer Einzelfallprüfungspflicht unterliegt die Errichtung von Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4 des UVP-G 2000 sind Einkaufszentren Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für KFZ-Parkplätze oder Parkgaragen.

Von diesem Tatbestand umfasst sind sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebes (z.B. ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel-) Handels- bzw. Gewerbebetriebe untergebracht sind. Die Legaldefinition in Fußnote 4 des Anhanges 1 UVP-G 2000 stellt daher nicht nur auf traditionelle Einkaufszentren ab (Handelsgroßbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionelle Einheit bilden). Unter diesen Tatbestand sind daher auch Verbrauchermärkte³

³ Leitfaden UVP für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbebetriebe, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Aktualisierte Fassung 2011, S. 11; abzurufen unter

(Handelsbetriebe, die in ihrem Warensortiment ausschließlich oder überwiegend Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher anbieten) zu subsumieren.

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Handelsbetriebs (Nahversorger) mit einer Nutzfläche von 2200 m² (0,22 ha) und 50 KFZ-Stellplätzen für Kundinnen und Kunden.

Es liegt daher ein Einkaufszentrum im Sinne von Fußnote 4 zu Anhang 1 UVP-G 2000 vor.

Der Nahversorger weist eine Nutzfläche von 0,22 ha auf. Da sich die KFZ-Stellplätze für die Kundinnen und Kunden in einer Tiefgarage unterhalb des Gebäudekomplexes befinden, wirken sich diese auf die Berechnung der Flächeninanspruchnahme nicht aus. Das Vorhaben unterschreitet bezüglich seiner Flächeninanspruchnahme somit deutlich den in Anhang 1 Z 19 lit. b des UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 5 ha.

Überdies werden 25% des Schwellenwertes in der Höhe von 1,25 ha nicht erreicht, sodass sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme weder eine Einzelfallprüfungspflicht nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt noch eine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Insgesamt umfasst das Vorhaben die Neuerrichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, wobei 50 Parkplätze für die Kundinnen und Kunden des Nahversorgers vorgesehen sind. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nahversorgers wurden keine KFZ-Stellplätze vorgesehen. Die 50 KFZ-Stellplätze, die für die Kundinnen und Kunden vorgesehen sind, unterschreiten den in Anhang 1 Z 19 lit. b des UVP-G 2000 normierten Schwellenwert von 500 KFZ-Stellplätzen deutlich.

Überdies werden 25% des Schwellenwertes in der Höhe von 125 KFZ-Stellplätzen nicht erreicht, sodass sich aufgrund der Anzahl der KFZ-Stellplätze weder eine Einzelfallprüfungspflicht nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 ergibt noch eine Kumulierungsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen ist. Infolge Größenschlusses gilt diese Feststellung auch im Hinblick auf den höheren Schwellenwert in Anhang 1 Z 19 lit. a UVP-G 2000.

Aus diesem Grund kann aus diesem Tatbestand keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

3. Zum Tatbestand Parkplätze und Parkgaragen (Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000)

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen der in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch

die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, oder D beträgt mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4a UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Derzeit bestehen 439 KFZ-Stellplätze, davon 221 öffentlich zugängliche Parkplätze und 218 nicht öffentlich zugängliche.

Parkplatz	Zufahrt	Stellplätze	
		öffentlich zugänglich	nicht öffentlich zugänglich
Post SV Hockey	Lidl-gasse		30
Bowling	Händel-gasse	111	
Post Akademie (Privatstraße)	Schumann-gasse		27
Post Akademie (Garage)	Rosensteingasse		60
Post SV / Tennis Hrubesch	Rosensteingasse		20
Parkplatz Post SV (Kurzparkler)	Pezzl-gasse	110	
Parkplatz Post SV (Dauerparkler)	Pezzl-gasse		75
Post SV Anlieferung (Minigolf)	Roggendorf-gasse		6
SUMME		221	218
GESAMTSUMME (öffentlich und nicht öffentlich zugänglich)		439	

Tabelle 3-3: Stellplätze im Bestand, Postsportzentrum Wien Hernals, Fachbeitrag Verkehr zum UVP-Feststellungsverfahren vom 30. November 2020, Traffix Verkehrsplanung GmbH

Von diesen 439 Stellplätzen entfallen 110 öffentlich zugängliche und 162 nicht öffentlich zugängliche.

Parkplatz	Zufahrt	Stellplätze	
		öffentlich zugänglich	nicht öffentlich zugänglich
Post Akademie (Privatstraße)	Schumanngasse		27
Post Akademie (Garage)	Rosensteingasse		60
Parkplatz Post SV (Kurzparker)	Pezzgasse	110	
Parkplatz Post SV (Dauerparker)	Pezzgasse		75
SUMME		110	162

Tabelle 4-2: Entfallende Stellplätze, Postsportzentrum Wien Hernals, Fachbeitrag Verkehr zum UVP-Feststellungsverfahren vom 30. November 2020, Traffix Verkehrsplanung GmbH

Insgesamt sind im Zuge des Vorhabens 200 öffentliche und 755 nicht öffentliche KFZ-Stellplätze geplant. Die geplante Parkgarage am Baufeld B wird an der Stelle des künftig entfallenden Parkplatzes des Post SV für 110 Kurzparker errichtet.

Parkplatz	Zufahrt	Stellplätze	
		öffentlich zugänglich	nicht öffentlich zugänglich
Tiefgarage Baufeld A BewohnerInnen	Rosensteingasse		350
Tiefgarage Baufeld B BewohnerInnen KundInnen Nahversorger Büro Hotel Gewerbliches Wohnen Post SV (Kurzparker)	Roggendorfgasse / Pezzgasse	50 5 110	260 15 10 10
Tiefgarage Baufeld C	Rosensteingasse		120
Tiefgarage Mehrzweckhalle	über Baufeld B	35	
SUMME		200	755

Tabelle 4-3: Geplante Stellplätze, Postsportzentrum Wien Hernals, Fachbeitrag Verkehr zum UVP-Feststellungsverfahren vom 30. November 2020, Traffix Verkehrsplanung GmbH

Nach Abzug der entfallenden Stellplätze von den bestehenden und Hinzurechnung der neu geplanten Stellplätze ergibt sich eine Veränderung von 90 zusätzlichen öffentlich zugänglichen und 593 nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen.

Stellplätze	öffentlich zugänglich	nicht öffentlich zugänglich	Summe Stellplätze
Bestehende Stellplätze	221	218	439
Entfallende Stellplätze	-110	-162	-272
Neu geplante Stellplätze	200	755	955
SUMME künftige Stellplätze	311	811	1.122
Veränderung ggü. Bestand	+90	+593	+683

Tabelle 4-4: Stellplatzbilanz, Postsportzentrum Wien Hernals, Fachbeitrag Verkehr zum UVP-Feststellungsverfahren vom 30. November 2020, Traffix Verkehrsplanung GmbH

Aufgrund der Änderung ist somit eine Erhöhung um 683 zusätzliche KFZ-Stellplätze geplant, wobei 593 nicht öffentlich und 90 öffentlich zugänglich sind. Insgesamt bestehen zukünftig 311 öffentlich zugängliche und 811 nicht öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze. Dabei wird bei den nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch einen Schranken sichergestellt, dass sie für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind.

Zunächst ist die Frage zu klären, ob es sich bei der geplanten Auflassung des genehmigten Parkplatzes Post SV (Kurzparker) in der Pezzlgasse mit 110 Stellplätzen in Verbindung mit der Errichtung der neuen Garagen mit 200 öffentlich zugänglichen Parkplätzen um ein Neuvorhaben oder um eine Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 3a UVP-G 2000 handelt.

Auszugehen ist dabei vom Begriff des „Vorhabens“. Nach der Judikatur ist dieser auch für bereits bestehende Anlagen oder bereits durchgeführte Eingriffe in die Natur zu verwenden, nicht nur für künftige Projekte. Somit ist auch im Fall der Änderung bereits bestehender Vorhaben eine gesamtheitliche Betrachtung des Altbestandes mit dem neu zu errichtenden Vorhabensteil vorzunehmen (US, 27.5.2002, US 7B/2001/10-18).

Der von der geplanten Auflassung betroffene Parkplatz Post SV (Kurzparker) in der Pezzlgasse wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1979, Zl. MA 64-17 genehmigt. Am genehmigten Parkplatz befinden sich 110 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze. Bei diesen bereits vorhandenen Parkplätzen handelt es sich somit um eine „bereits bestehende Anlage“ im Sinne der zitierten Judikatur.

Nach der Rechtsprechung ist bei der Abgrenzung von Neuerrichtung und Änderung von Vorhaben auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Falle einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären (räumlicher und sachlicher Zusammenhang), ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage, andernfalls als Neuvorhaben zu qualifizieren (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP G³ (2013), Rz. 7 zu § 3a UVP-G 2000).

Die geplante Parkgarage am Baufeld B wird an der gleichen Stelle wie der künftig entfallende Parkplatz des Post SV für 110 Kurzparker errichtet. Diese 110 KFZ-Stellplätze werden somit bloß auf der Liegenschaft verlegt, weshalb das Kriterium des räumlichen Zusammenhanges evident ist. Aber auch das Kriterium des sachlichen Zusammenhanges liegt vor, da die bestehenden Stellplätze des Post SV für 110 Kurzparker von der Antragstellerin aufgelassen und in eine Tiefgarage verlegt werden, wo sie demselben Zweck wie bisher dienen, und somit von einer betriebsorganisatorischen Einheit auszugehen ist.

Da der räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen den bestehenden Parkplätzen und der nun geplanten Verlegung gegeben ist, stellt das gegenständliche Vorhaben eine Änderung eines bestehenden Vorhabens im Sinne des § 3a UVP-G 2000 dar. Eine Gegenrechnung der Kapazitäten der aufgelassenen genehmigten Stellplätze gegen die neu errichteten Stellplätze ist daher möglich. Insgesamt kommt es somit zu einer Kapazitätsausweitung um 90 öffentlich zugängliche KFZ-Stellplätze.

Die 90 zusätzlichen KFZ-Stellplätze unterschreiten sogar 25% des Schwellenwertes von 750 öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätzen in Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000 – somit 188 KFZ-Stellplätze – deutlich, sodass aufgrund der Anzahl der neu geplanten öffentlich zugänglichen KFZ-Stellplätze weder eine Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 iVm § 3a Abs. 5 leg. cit. noch eine Kumulierungsprüfung nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 durchzuführen ist. Auf Grund eines Größenschlusses gilt diese Feststellung auch im Hinblick auf den höheren Schwellenwert in Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000.

Aus diesem Grund kann aus diesem Tatbestand keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich auch keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

4. Zum Tatbestand Beherbergungsbetriebe (Anhang 1 Z 20 lit. a und b UVP-G 2000)

Einer UVP-Pflicht bzw. einer Einzelfallprüfungspflicht nach Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 können Beherbergungsbetriebe wie - Hotels oder Feriendörfer samt Nebeneinrichtungen - nur außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete unterliegen, weil der Tatbestand innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete nicht zur Anwendung kommt.

Die Antragstellerin plant im 17. Wiener Gemeindebezirk auf dem 13,2703 ha großen Vorhabensgebiet neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung, der Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers sowie mehrerer Wohnbauten auch ein Hotel.

Unter einem geschlossenen Siedlungsgebiet ist – übereinstimmend nach Judikatur und Literatur – ein durch dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnetes Gebiet zu verstehen, dessen zusammenhängende Verbauung sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür vorgesehen ist. (vgl. statt vieler US 16. Dezember 1999, US 9/1999/4-39,

Payerbach, darauf verweisend BVwG 20. April 2017, W248 2145354-1; Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 (2010) 407 f; Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP G³, Z 20, Rz 3) Besondere Bedeutung kommt vor dem Hintergrund der hier wesentlichen Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Boden“ der optischen Wahrnehmung der Siedlungsstruktur im Vorhabensbereich und dem Aspekt der Bodenversiegelung bzw. des Bodenverbrauchs in bislang nicht oder nur locker bebautem Gebiet zu. (vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 407 unter Verweis auf US 18. Dezember 2009, US 4B/2009/19, Bad Gastein)

Der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen der Stadt Wien - Umweltschutz – Bereich Räumliche Entwicklung vom 10. März 2021 ist zu entnehmen, dass das Vorhaben im 17. Wiener Gemeindebezirk innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes liegt.

Der Tatbestand Beherbergungsbetriebe kommt daher nicht zur Anwendung und löst im vorliegenden Fall keine UVP-Pflicht aus.

In Wahrung des Parteiengehörs (§ 45 Abs. 3 AVG) wurden die (ergänzten) Antragsunterlagen sowie das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit Schriftsatz vom 14. April 2021 den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gebracht und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände erhoben. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden wurden gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gehört, äußerten sich jedoch zum beantragten Vorhaben nicht.

Die Gutachten der Amtssachverständigen und des nicht amtlichen medizinischen Sachverständigen waren schlüssig, plausibel und nachvollziehbar und geeignet, im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens auf Ebene einer Grobprüfung die erforderlichen Aussagen zur Frage der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu treffen. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde ihnen nicht entgegengetreten.

Es ist daher festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Diese Feststellung beruht auf jenen Unterlagen, die diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Nur darauf bezieht sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides.

Zu Spruchteil II.)

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchteil II.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenschuld in der Höhe von **EUR 484,00** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheines innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Wien einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 5 Abs. 1 und Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 123/2021.

Der Vorsitzende:

Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. Österreichische Post AG, z.H. Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Währinger Straße 2- 4/1/29, 1090 Wien, **RSb und Zahlschein**
2. Wiener Umwelthanwaltschaft, **ELAK**
3. Magistratsdirektion – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **ELAK**

Nachrichtlich an:

3. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, per E-Mail an vii11@bmk.gv.at
4. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an uvp@umweltbundesamt.at
5. Arbeitsinspektorat Wien Zentrum als mitwirkende Behörde, per E-Mail an wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at
6. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten als mitwirkende Behörde, per E-Mail an bau@arbeitsinspektion.gv.at;
7. Magistratsabteilung 22 – Team Naturschutz als mitwirkende Behörde, ELAK
8. Magistratsabteilung 37 als mitwirkende Behörde, ELAK
9. Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, ELAK
10. Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk – Betriebsanlagenzentrum für den 17. Bezirk als mitwirkende Behörde, ELAK



An die
Wiener Landesregierung

Dresdner Straße 45,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 73440
Fax +43 1 4000 99 73415
post@ma22.wien.gv.at
www.umweltschutz.wien.gv.at

MA22 – 873974-2021-2
Österreichische Post AG
Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“;
Feststellungsverfahren gemäß
§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Wien, 20. Juli 2021

Vorher zur Einsicht:
Herrn amtsführenden Stadtrat für
Klima, Umwelt, Demokratie und
Personal
Mag. Jürgen Czernohorszky

Magistratsdirektion –
Geschäftsbereich Recht

 24. AUG. 2021
Herrn Landesamtsdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG, vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, stellte mit Schreiben vom 22. Dezember 2020, ergänzt mit Schriftsatz vom 24. Februar 2021 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Neuentwicklung Postsportviertel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Die Österreichische Post AG plant auf dem 13,2703 ha großen Vorhabensgebiet neben der Beibehaltung zahlreicher Bereiche für die sportliche Nutzung die Errichtung einer Mehrzweckhalle, eines Nahversorgers, eines Hotels sowie mehrerer Wohnbauten mit insgesamt 1100 Wohneinheiten. Die Gesamtbruttogeschossfläche soll künftig ca. 103.700 m² betragen. Weiters umfasst das Vorhaben die Neuerrichtung von 683 zusätzlichen KFZ-Stellplätzen, wobei 593 nicht öffentlich und 90 öffentlich zugänglich sind. Somit sollen künftig 1.122 KFZ-Stellplätze bestehen. Dabei wird bei den nicht öffentlich zugänglichen Stellplätzen durch einen Schranken sichergestellt, dass sie für die Allgemeinheit nicht zugänglich sind.